

15.02.96

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Ersten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Parlamentarische Staatssekretärin
beim
Bundesminister für Gesundheit
Dr. med. Sabine Bergmann-Pohl MdB

Bonn, den 14. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 17. Februar 1995 der „Ersten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung“ zugestimmt (BR-Drs. 1128/94). Die Verordnung ist zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 1995 IS. 504).

Der Bundesrat hat ferner in dem Beschluß vom 17. Februar 1995 in einer EntschlieÙung mehrere den Wirkstoff Toxaphen betreffende Prüfaufträge an die Bundesregierung gerichtet und gebeten, dem Bundesrat über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Bundesregierung übermittelt hierzu den als Anlage beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen



**Bericht der Bundesregierung
zu der Entschließung des Bundesrates zur Ersten Ver-
ordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengen-
verordnung
(BR-Drs. 1128/94)**

Anläßlich seiner Beschlußfassung über die Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung am 17. Februar 1995 (BR-Drs. 1128/94) hat der Bundesrat die Bundesregierung in einer Entschließung zum Stoff Toxaphen um einen Bericht zu einigen Fragen gebeten. Die Bundesregierung nimmt zu den Fragen im einzelnen nachfolgend Stellung:

1. *Bitte an die Bundesregierung, zu prüfen, welche Grenzwertfestlegung anzustreben ist, die einerseits dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung trägt, andererseits aber auch die Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen sicherstellt.*

In der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) vom 01. September 1994 ist für die Summe der Rückstände von Polychlorterpenen (Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene) für Fische, Fischerzeugnisse sowie Krusten-, Schalen-, Weichtiere und sonstige wechselwarme Tiere und Erzeugnisse daraus mit einem Fettgehalt über 10% eine Höchstmenge von 0,1 mg/kg (bezogen auf das im Lebensmittel enthaltene Fett) und für die entsprechenden Lebensmittel mit einem Fettgehalt bis zu 10% eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg (bezogen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels) festgesetzt worden.

Nach der Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 RHmV durften jedoch die genannten Lebensmittel, die den bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften entsprachen, noch bis ein Jahr nach Verkündung der Verordnung (16. September 1995) in den Verkehr gebracht werden.

Bis zum Inkrafttreten der Rückstands-Höchstmengenverordnung am 16. September 1994 war nach der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861) eine spezifische Höchstmenge für den Toxaphengehalt in Fischen, Fischerzeugnissen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren und sonstigen wechselwarmen Tieren nicht festgesetzt; diese Lebensmittel durften demnach bis zum Ablauf der Übergangsfrist mit Gehalten an Toxaphen in Verkehr gebracht werden, sofern diese Gehalte nicht geeignet waren, die Gesundheit zu schädigen (§ 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes).

Zwischenzeitlich vorliegende Untersuchungsergebnisse haben jedoch erkennen lassen, daß die in der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes festgesetzten strengen Höchstmengen für bestimmte Arten von Seefischen (z.B. Rotbarsch, Makrele, Hering) und in Krebs- und Weichtieren im Hinblick auf ihre Einhaltbarkeit und eine inzwischen entwickelte verbesserte Analytik überprüft werden müssen.

Die zuständigen obersten Landesbehörden und die Fischindustrie wurden daher gebeten, weitere Untersuchungen mit dieser neu erarbeiteten Analyse-methode durchzuführen.

Die Fischindustrie hat zugesagt, im Jahr 1995 ca. 400 Proben nach einem vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin aufgestellten Probenplan zu untersuchen.

Im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Monitoring-Plan für das Jahr 1996 ist ferner vorgesehen, bei Hering (200 Proben) und frischem Seelachsfilet (220 Proben) auf Rückstände an Toxaphen zu untersuchen.

Die Erarbeitung der erforderlichen Datengrundlage für die Ableitung einer Höchstmenge in Fischen war innerhalb der in der Rückstands-Höchstmengenverordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 1) gesetzten Übergangsfrist nicht möglich. Daher wurde diese Frist für Fischerzeugnisse, Krusten- und Weichtiere, deren Gehalt an Polychlorterpenen den vor dem Inkrafttreten der o.g. Verordnung geltenden Anforderungen entsprach, in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung mit Zustimmung

des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1996 verlängert (BR-Drs. 490/95). Die Verordnung ist gegenüber der Europäischen Gemeinschaft und gegenüber der WTO nach dem GATT/SPS-Abkommen fristgebunden zu notifizieren. Die Notifizierungsfrist entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG ist am 17. November 1995 abgelaufen. Nach Ablauf der nacheinander zu durchlaufenden Notifizierungsfristen war vorgesehen, die Verordnung voraussichtlich Ende Januar 1996 verkünden zu lassen.

Sobald die Ergebnisse aus den durchgeführten Untersuchungen vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, "welche Grenzwertfestlegung anzustreben ist, die einerseits dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung trägt, andererseits aber auch die Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen sicherstellt". Die Bundesregierung wird dann zu gegebener Zeit den Bundesrat in entsprechender Weise über das Prüfergebnis unterrichten.

2. *Bitte an die Bundesregierung, Anstrengungen zu unternehmen, auf EU-Ebene und durch internationale Vereinbarungen ein grundsätzliches Verbot der Herstellung und Anwendung von "Polychlorterpenen" zu erreichen.*

Nachdem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Toxaphen (Camphechlor) in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bereits seit 1974 weitgehend eingeschränkt war, wurde sie im Jahre 1980 vollständig verboten.

Mit der Richtlinie 83/131/EWG der Kommission vom 14. März 1983 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, wurde das Inverkehrbringen und die Anwendung von Toxaphen (Camphechlor) EU-weit verboten.

Weiterhin ist Toxaphen (Camphechlor) in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien als aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften verbotene Chemikalie aufgeführt.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß Toxaphen (Camphechlor) so schnell wie möglich in das Verfahren der "vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung" (Prior Informed Consent, PIC) einbezogen wird und damit auch in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 aufgenommen werden kann. Anhang II der EG-Verordnung enthält Stoffe, deren Ausfuhr nur bei ausdrücklicher Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes zulässig ist.

3. *Bitte an die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit im Rahmen des Futtermittelrechts besondere Regelungen für Toxaphen zum Schutz des Verbrauchers zu treffen sind.*

Im Rahmen des Futtermittelrechts ist im Entwurf der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vorgesehen, eine Höchstmenge für Camphechlor (Toxaphen) in Höhe von 0,1 mg/kg für alle Futtermittel festzusetzen.

Die Verordnung liegt dem Bundesrat zur Beratung vor (BR-Drs. 930/95 vom 29.12.1995).

Die Festsetzung dieser Höchstmenge erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 91/132/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln (ABl. EG L 66 S. 16). Die Übernahme dieser Höchstmenge in nationales Recht war wegen der bis jetzt unbefriedigenden Analysenmethoden zurückgestellt worden. Die inzwischen erreichten Verbesserungen der Analysenmethodik ermöglichen nunmehr bei Futtermitteln die Überwachung der Rückstände an Camphechlor (Toxaphen) in der Praxis.